Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel	Vorlage Nr. 034/055/2019
	Beschlussvorlage

TOP	Widmung von Gemeindestraßen

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 18.03.2019	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	03.04.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat von Hausten beschließt, die im nachfolgenden Sachverhalt dieser Beschlussvorlage aufgeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen förmlich zu widmen**.

Durch diese Widmungen erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.
Der Gebrauch dieser Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung Gemeindestraßen, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).
Träger der Straßenbaulast für diese Straßen ist nach §§ 14 LStrG die Ortsgemeinde Hausten.

Sämtliche erfolgten Widmungen vollziehen sich mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung.
Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Hausten beabsichtigt, noch in dieser öffentlichen Gemeinderatssitzung den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Ausbaubeitrag* zu vollziehen. Dies geschieht letztlich durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz ist es dringend erforderlich, dass vor dem Erlass der neuen (wiederkehrenden) Ausbaubeitragssatzung alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen in der Ortsgemeinde entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung seitens der Ortsgemeinde gewidmet sind.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht. Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92).
Die Widmung einer Straße oder eines Weges erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer dieser betreffenden Straßen- oder Wegeparzelle ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Für die nachfolgenden Gemeindestraßen **ist eine Widmung durch den Ortsgemeinderat Hausten sowie deren öffentliche Bekanntmachung nachweislich erfolgt**:

Straße	Flur, Parzellen-Nr.	Widmung	
		Ratsbeschluss am:	öffentliche Bekanntmachung am:
Eicherts-weg	Flur 4, Parzelle Nr. 99	18.04.1989	28.04.1989
Im Augenberg	Flur 4, Parzelle Nr. 117/2	18.04.1989	28.04.1989
Über der Kapelle	Flur 4, Parzelle Nr. 99	18.04.1989	28.04.1989
Über der Schleifmühle	Flur 4, Parzellen Nr. 73 u. 162	20.06.2000	30.06.2000

Keinerlei Unterlagen über eine erfolgte Widmung liegen der Verwaltung für die nachfolgend aufgeführten gemeindlichen Straßen der Ortsgemeinde Hausten vor. Diese Anlagen **werden jetzt durch Ratsbeschluss förmlich gewidmet**.

Straße	Flur, Parzellen-Nr.
Alter Weg	Flur 4, Parzelle Nr. 12
Bergstraße	Flur 5, Parzelle Nr. 12/4 tlw.
Büchel	Flur 4, Parzelle Nr. 192
Burgweg	Flur 5, Parzelle Nr. 42 tlw.
Hauptstraße	Flur 4, Parzelle Nr. 100/4 + Flur 5, Parzelle Nr. 85/6
Im Bungert	Flur 5, Parzelle Nr. 133 tlw.
Im Seifen	Flur 5, Parzelle Nr. 140 tlw.
Mühlenstraße	Flur 4, Parzellen Nr. 172/1 + 172/2 + 172/3 + 172/4 + 172/5
Netterweg	Flur 4, Parzelle Nr. 20
Oberdorfstraße	Flur 5, Parzelle Nr. 126
Unter den Zäunen	Flur 5, Parzelle Nr. 93 + Flur 4, Parzelle Nr. 41/1 tlw.

Keiner Widmung durch den Gemeinderat bedarf die klassifizierte **Landesstraße 83 (Mayener Straße)**. Aufgrund des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) ist die **L 83** gemäß der Landesverordnung über die Einstufung von Landes- und Kreisstraßen vom 06.12.1963, GVBl. S. 233, förmlich gewidmet.

Zwei Lagepläne, die die bereits gewidmeten sowie sämtliche, jetzt noch zu widmende, gemeindliche Erschließungsanlagen farblich kennzeichnet, sind dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 2019	☐ Finanzhaushalt 2019	☒ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

<u>Anlagen:</u>

Plan Widmung Hausten
Plan Widmung Morswiesen